

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. DEZEMBER 1930

24. HEFT

Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Arbeitslose vom Standpunkt der Arbeitsämter.

Von Dr. Rudolf Wiedwald, Berlin.

In Heft 17/30, Seite 523, der „Arbeiterwohlfahrt“ beschäftigt sich Stadtrat Max Martin, Fürstenwalde/Spree, mit der „Fürsorge für jugendliche Wohlfahrtserwerbslose“ und bringt eine Reihe von Beispielen für die Betätigung der kommunalen Jugend- und Wohlfahrtsämter auf diesem Gebiet. Er geht davon aus, daß sowohl infolge der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen „Arbeitslose unter 21 Jahren in der Regel keine Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung erhalten“, als auch infolge der Wirtschaftskrise die Zahl der jugendlichen Wohlfahrtsunterstützungsempfänger außerordentlich anwächst und besondere Fürsorgemaßnahmen nahegelegt. Es ist zunächst ein Irrtum richtigzustellen: Jugentliche Arbeitslose unter 21 Jahren können nach der gegenwärtigen Rechtslage zwar nicht Empfänger von Krisenunterstützung werden, wohl aber — wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen — Empfänger von Arbeitslosenunterstützung. Lediglich bei den jugendlichen Arbeitslosen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr tritt seit der Notverordnung vom 26. Juli 1930 und 1. Dezember 1930 das erschwerende Erfordernis hinzu, daß sie nur dann Arbeitslosenunterstützung erhalten können, wenn sie keinen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben.

Diese rechtliche Klarstellung ist vielleicht bedeutsam für den Umfang des in Betracht kommenden Personenkreises, nicht aber entscheidend für die Gefahren, die die Arbeitslosigkeit für Jugentliche zweifellos mit sich bringt. Nach den Erfahrungen der Arbeitsämter ist eine Betreuung der jugendlichen Arbeitslosen außerordentlich wichtig zur Erhaltung des Arbeitswillens, der vielfach in bedenklicher Weise zu vermissen sein soll. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit nicht zu übersehen, die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsübung insbesondere der 17 bis 19 Jahre alten Arbeitslosen zu erhalten, die heute in immer größerem Umfange nach Beendigung ihrer Lehrzeit entlassen werden und zumeist für längere Zeit

arbeitslos bleiben. Diese Notwendigkeit wird, wie gesagt, gerade von den Arbeitsämtern empfunden, die bei ihrer Beurteilung der Lage vom Standpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auszugehen haben.

Die Möglichkeiten, die sich für die Betreuung der jugendlichen Arbeitslosen bieten, treten gegenwärtig nicht zum ersten Male in den Kreis der Betrachtungen. Schon in der Zeit unmittelbar nach dem Kriegsende und später etwa in den Jahren 1925 bis 1927 wurden gerade von den Arbeitsämtern in erheblichem Umfange solche Veranstaltungen durchgeführt; auf die damals gemachten Erfahrungen wird man heute vielfach zurückgreifen können. Seinerzeit gab es noch keine Arbeitslosenversicherung, sondern lediglich die Erwerbslosenfürsorge, und die Arbeitsnachweise waren gemeindliche Behörden. Inzwischen ist die Fürsorge in eine Versicherung umgewandelt worden, und die Arbeitsämter wurden aus den Gemeindeverbänden herausgelöst. Entscheidend für gewisse Änderungen in der Betrachtungsweise der Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Arbeitslose ist jedoch nicht die veränderte organisatorische Stellung der Arbeitsämter, sondern die andersartige Grundlegung und Zielsetzung ihrer Tätigkeit durch den Willen des Gesetzgebers. Während in früheren Jahren die Gruppe der jugendlichen Erwerbslosen auch von den Arbeitsnachweisen im allgemeinen einfach als besonders schutzbedürftige Altersschicht behandelt wurde und die zu ihrer Betreuung durchgeführten Veranstaltungen neben der beruflichen Fortbildung auch der erhöhten Allgemeinbildung, der Jugendpflege und der kulturellen Förderung überhaupt dienen konnten, dürften heute gewisse Verschiebungen eingetreten sein.

Wie ist die gegenwärtige Rechtslage und welche Wirkungsmöglichkeiten ergeben sich daraus für die Arbeitsämter? Grundlegend ist § 137 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

„Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen, oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.“

Auf die Teilnahme an solchen Fortbildungs- oder Umschulungsveranstaltungen kann ein gewisser Zwang ausgeübt werden nach § 92 Abs. 1 AVAVG.:

„Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.“

Im Wiederholungsfalle kann die vierwöchige Sperrfrist nach § 93a AVAVG. bis auf acht Wochen verlängert werden.

Außer diesen Möglichkeiten, Unterstützungsbezieher zu beruflichen Bildungsveranstaltungen heranzuziehen, besteht für Jugendliche die Möglichkeit der Pflichtarbeit gemäß § 91 AVAVG.:

„Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die auf Grund des § 101 Krisenunterstützung erhalten, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.“

Die Durchführung des § 137 AVAVG. erfolgt nach bindenden Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 17. September 1930 erlassen hat (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1930, Nr. 27). Danach haben die beruflichen Bildungsmaßnahmen (Umschulung und Fortbildung) für Arbeitslose die Aufgabe, die Unterbringung der Arbeitslosen in Arbeit zu erleichtern, insbesondere Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen, sowie die Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen zu erproben. Ferner sollen sie dazu beitragen, den Bedarf an Arbeitskräften entsprechend den wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft zu befriedigen. Die Maßnahmen der beruflichen Fortbildung dürfen nur durchgeführt werden,

- a) wenn die Gefahr besteht, daß die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitslosen während einer längeren Arbeitslosigkeit nachlassen und dadurch die Vermittlungsfähigkeit verringert wird, oder
- b) wenn sie die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitslosen so erweitern, daß sie sich erhöhten oder veränderten Anforderungen der Wirtschaft anpassen oder die Vermittlungsfähigkeit erhöht wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Richtlinien bedeuten für die Arbeitsämter, daß ihre Mittel auf Veranstaltungen beschränkt sind, die den Charakter einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung tragen, daß die Reichsanstalt also grundsätzlich keine Möglichkeit zur Durchführung allgemeinbildender, unterhaltender oder rein kultureller Maßnahmen hat. Da gerade bei den jugendlichen Arbeitslosen der Anteil der Ungelernten ziemlich groß sein wird, kann der berufliche Charakter der zulässigen Bildungsmaßnahmen zweifellos nicht eine abgeschlossene Lehrzeit als Voraussetzung der Teilnahme erfordern. Es ist selbstverständlich auch möglich, solche Maßnahmen zu fördern, die die Arbeitseignung und Vermittlungsfähigkeit ungelerner Jugendlicher irgendwie heben (z. B. einfache Handfertigkeiten in Metall- und Holzbearbeitung für Arbeitsburschen, Verkehrsordnung und Paketpacken für Boten und Markthelfer und ähnliches mehr). Dagegen

dürfen Bildungsmaßnahmen, die die allgemeine körperliche oder geistige Ertüchtigung und Fortbildung zum Gegenstande haben; nach § 137 AVAVG. aus Mitteln der Reichsanstalt nicht gefördert werden. Eine Bildungsmaßnahme verliert ihren beruflichen Charakter nicht dadurch, daß innerhalb des Lehrplans in geringfügigem Umfange auch eine Unterweisung in nicht rein beruflichen Lehrfächern vorgesehen ist.

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen noch zu zeigen, in welcher Art und in welchem Umfange sich die Arbeitsämter bereits der jugendlichen Arbeitslosen auf dem Gebiet der Berufsfortbildung angenommen haben. Ein solcher Ueberblick könnte außerdem nicht sonderlich aufschlußreich sein, da Maßnahmen dieser Art in den beiden vergangenen Winterhalbjahren seit Bestehen der Arbeitsämter trotz des Ausscheidens einer finanziellen Förderung nach dem erschreckenden Anwachsen der Arbeitslosigkeit in den kommenden Monaten wahrscheinlich der Fall sein wird. Es soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, daß sich für die Arbeitsämter trotz des Ausscheidens einer finanziellen Förderung kultureller Maßnahmen doch verschiedene Möglichkeiten anderer Art ergeben. So wäre es in Einzelfällen durchaus denkbar, daß z. B. die für arbeitslose Jugendliche häufig veranstalteten sogenannten Freizeiten durch Beurlaubung von Arbeitslosen indirekt gefördert werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Arbeitsämter von dieser Möglichkeit nur unter Beachtung ganz bestimmter Voraussetzungen und Verpflichtungen im Rahmen eigenen Ermessens Gebrauch machen können, da die psychologische Rücksichtnahme auf die übrigen Arbeitslosen nicht ausgeschaltet werden kann. Es wäre weiter denkbar, kulturelle Veranstaltungen kommunaler oder sonstiger Träger indirekt dadurch zu unterstützen, daß die Arbeitsämter sie zur Mithilfe bei der Kontrolle der Arbeitslosen heranziehen. Auch hier wären nach den Anforderungen der Arbeitsämter und ihren gesetzlichen Verpflichtungen alle notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen im Einzelfall zu finden. Die Bedeutung einer solchen indirekten Förderung ist nicht gering und liegt darin, daß die Kontrollversäumnis einen Unterstützungsverlust für den Arbeitslosen nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch klarzustellen, daß das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 91) keine Möglichkeit bietet, den Bezug der Arbeitslosenunterstützung bei Jugendlichen unter 21 Jahren etwa überhaupt von der Teilnahme an jugendpflegerischen Maßnahmen abhängig zu machen.

Für die Arbeitsämter ergibt sich nach allem, daß die ihnen gegebene Zielsetzung darin liegt, den notwendigen Bildungsmaßnahmen für jugendliche Arbeitslose von vornherein den Sinn einer intensiven und exakten Arbeitsschulung und einer planvollen Ausnutzung der Zeit unfreiwilliger Arbeitsruhe für die Hebung der Berufstüchtigkeit zu geben. In der heutigen Zeit mag es überhaupt

verfehlt erscheinen, Maßnahmen von Trägern irgendwelcher Art nur in der Form unermünder Beschäftigungsgelegenheiten auszugestalten oder etwa geselligen Veranstaltungen einen übermäßig breiten Raum zu geben. Da den Gefahren der Arbeitslosigkeit für den jugendlichen Menschen am wirksamsten begegnet wird, wenn man ihn so schnell und so passend wie möglich wieder in Arbeit bringt, werden alle Veranstaltungen für diese Gruppe von Arbeitslosen irgendwie diesem zentralen Ziel zustreben müssen. Daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit ein möglichst enges Zusammenwirken aller beteiligten Stellen (Berufs- und Fachschulen, öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge und Jugendpflege) und eine Heranziehung der Arbeitsämter, auch wenn ihre Trägerschaft aus Mangel an Mitteln oder wegen des Charakters der Veranstaltungen nicht in Betracht kommt.

Fünf Jahre Gerichtshilfe.

Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

I

Vor fünf Jahren, im Dezember 1925, fand in Frankfurt a. M. eine gemeinsam von der Stadtgemeinde mit den Gerichtsbehörden veranstaltete Tagung über soziale Gerichtshilfe und Straftatlassenenfürsorge unter reger Beteiligung der Praktiker der Fürsorge wie der Vertreter der Gerichte und des Strafvollzugs statt. Man sprach, nachdem im Mai 1925 eine entsprechende Tagung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt vorausgegangen war, über die Bedeutung der sozialen Gerichtshilfe vom Standpunkt der Fürsorge wie vom Standpunkt der Rechtspflege, über die Jugendgerichtshilfe als Vorbild für die Gerichtshilfe für Erwachsene — es war das letzte Referat des verdienstvollen Frankfurter Jugendrichters Amtsgerichtsrat Almenröder, der wenige Wochen danach verstarb — und über die praktische Durchführung der Gerichtshilfe für Erwachsene¹⁾. Die Aussprache ergab, daß zwar eine engere Verbindung zwischen Fürsorge und Rechtspflege sich entwickelt hatte, die Fachjuristen jedoch der Fürsorge gegenüber, von der sie eine Verweichlichung der Rechtspflege fürchteten, noch starke Zurückhaltung übten. Immerhin war die Anteilnahme der leitenden Justizbeamten des Frankfurter Bezirks, insbesondere des Vorkämpfers für Gerichtshilfe wie für Jugendrecht, Oberstaatsanwalt Dr. Becker (jetzt Generalstaatsanwalt in Naumburg) an der Ausgestaltung der Beziehungen so nachhaltig, daß am 25. Februar 1926 eine grundlegende Verfügung des Landgerichtspräsidenten und Oberstaats-

¹⁾ Vgl. Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes, Nr. XIII: Bericht über die Tagung für soziale Gerichtshilfe und Straftatlassenenfürsorge 1926.

anwalts die Gerichte zur engen Mitarbeit mit der Wohlfahrtspflege aufrief. Durch diese Verfügung wurde die Zusammenarbeit von Justiz und Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt Frankfurt a. M.) vom 1. Juni 1926 ab vorbereitet. Sie enthält eine Fülle von Bestimmungen, die heute, nachdem inzwischen allenthalben Gerichtshilfestellen entstanden sind und in Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge in Berlin, Frankfurt, Köln, Breslau, Kiel, Görlitz, Hanau, Offenbach u. a. sich bewährt haben, als selbstverständlich gelten; die damals jedoch für die stets konservativ arbeitende Justizverwaltung schlechthin umwälzend wirken mußte. Die Zurückhaltung der Richter und Staatsanwälte in der ersten Zeit war offensichtlich, und die langsame Entwicklung der Gerichtshilfe in der Folgezeit erwies, daß die Hemmungen und Widerstände erst langsam überwunden werden konnten. Es war in der Tat eine umwälzende Verfügung (vom 25. November 1926)⁷⁾, durch die in Verbindung mit den vorausgegangenen Justizministerverfügungen vom 12. April 1922, vom 28. November 1924 und vom 10. Oktober 1926 und solchen des preußischen Wohlfahrtsministers vom 26. Januar 1923 nunmehr in Zusammenfassung aller in Frage kommenden Aufgabengebiete die kommunale Wohlfahrtspflege in Frankfurt für folgende Dienste der Justiz in Anspruch genommen wurde und zwar

- a) mit Auskünften bei der Entscheidung über bedingte Strafaussetzung,
- b) durch Uebernahme der Schutzaufsicht,
- c) gegebenenfalls durch Abordnung ihrer Organe zur Teilnahme an dem Belehrungstermin,
- d) bei Prüfung der Frage des Widerrufs bedingter Strafaussetzung,
- e) beim endgültigen Straferlaß,
- f) mit Auskünften im gesamten Gnadenverfahren,
- g) mit Auskünften bei Strafaufschub oder Strafurlaubsgesuchen und bei vorläufiger Entlassung,
- h) durch Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien während der Strafverbüßung,
- i) durch Entlassungsfürsorge bei Entlassung aus der Strafhaft (Sorge für Unterkommen und Arbeit),
- k) bei Ermittlungsmaßnahmen auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 bzw. § 27 b StGB.,
- l) bei Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters i. S. des § 27 c StGB.,
- m) im gerichtlichen Voruntersuchungs- und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, wenn psychologische oder soziale Tatsachen zu klären sind, die für die Beurteilung des Täters, insbesondere bei Ausmessung der Strafe von Bedeutung sein können.

⁷⁾ Vgl. Schriften des Wohlfahrtsamtes, XIII, a. a. O. S. 77.

Diese Zusammenarbeit wurde später durch eine Verfügung vom 12. Dezember 1929 ergänzt und auf Mitwirkung in allen Strafsachen ausgedehnt, in denen eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu erwarten ist, es sei denn, daß es sich um einen als unverbesserlich und als Schwerverbrecher anzusehenden Täter handelt, dessen Persönlichkeit und soziale Verhältnisse hinreichend bekannt sind. Charakteristisch ist auch, daß nunmehr das früher an letzter Stelle aufgeführte Tätigkeitsgebiet der Gerichtshilfe jetzt an erster Stelle gerückt ist: nämlich die Bestimmung der Mitwirkung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Voruntersuchung, wenn psychologische oder soziale Tatsachen zu klären sind, die für die Beurteilung des Täters insbesondere bei der Ausmessung der Strafe von Bedeutung sein können. Mit Recht weist Deschauer^{*)} darauf hin, daß man hier ohne weiteres die Fassung hätte wählen können: „die für die Beurteilung sowohl bei der Schuldfrage wie bei der Strafbemessung von Bedeutung sein können“, denn die Ermittlungen haben sich im gleichen Maße wie die Strafbemessung auch für die Entscheidung der Schuldfrage bedeutsam erwiesen. Die Widerstände gegen die Zusammenarbeit, die sich insbesondere in durch nichts begründeten Vorwürfen gegenüber dem Wohlfahrtsamt als einer durch politische Betätigung beeinflussten Verwaltungsstelle, geltend machten (insbesondere Nötzel, Düsseldorf), bleiben wirkungslos. Es zeigte sich, daß der Vorwurf der Politisierung der Wohlfahrtspflege ebensowenig Berechtigung hatte wie etwa der Vorwurf, daß durch eine Politisierung der Polizei die Hilfsarbeit der Kriminalbeamten für die Staatsanwaltschaft an Wert eingebüßt habe. Der vorerwähnte Frankfurter Strafrichter Deschauer, der mehrere Jahre auf dem Gebiete der Strafsjustiz wie der Gerichtshilfe für Erwachsene reiche Erfahrungen gesammelt hatte, hat in beachtlichen Darlegungen^{*)} ausgeführt, daß der in Frankfurt gemachte Versuch, die Gerichtshilfe beim städtischen Fürsorgeamt ohne rein behördlichen Charakter einzurichten, so vollkommen geglückt sei, daß an eine andere Lösung der Frage ernstlich nicht mehr gedacht werden könne. Das Vertrauen zur Gerichtshilfe komme deutlich darin zum Ausdruck, daß ihren Beauftragten die Einsicht in die Akten in gleichem Umfang wie dem Verteidiger eingeräumt werde, daß ihr die Akten ausgefolgt werden dürften und jede Kleinlichkeit in dem Verkehr mit dem Untersuchungsgefangenen ausgeschaltet worden sei. Der Glaube an die Sachlichkeit und Unparteilichkeit der Berichte habe sich offensichtlich nunmehr auch den Verteidigern gegenüber durchgesetzt. Eine gleiche Entwicklung hat die Gerichtshilfe und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Fürsorge in anderen Städten genommen. Wie weit der Ausbau

^{*)} Vgl. Deschauer; Zur Gerichtshilfe; Frankfurter Wohlfahrts-Blätter, Juli 1930, S. 198.

^{*)} Vgl. Deschauer; a. a. O. S. 197 ff.

der Gerichtshilfe in diesen Jahren gediehen ist, zeigt eine vor kurzem erschienene Schrift über Gerichtshilfe von Pfefferkorn^{*)}. Aus ihr ergibt sich, daß heute die Gerichtshilfe als eine für die kommende Strafgesetz- und Strafvollzugsreform unentbehrliche Einrichtung anzusehen ist und lediglich die Frage der Organisation der Gerichtshilfe und der Stellung der Gerichtshilfe in der gegenwärtigen wie in der neuen Strafprozeßordnung noch der endgültigen Klärung und der Kodifizierung harret. Aber auch die neueste Schrift hat die letzte schnelle Entwicklung noch nicht berücksichtigt und insbesondere der überaus bedeutsamen Breslauer Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 24. Mai 1929 noch keine Beachtung schenken können^{*)}. Dort wurde zur weiteren Prüfung der vielfältigen Fragen der sozialen Gerichtshilfe ein besonderer Ausschuß gebildet, dem, da die Zeit für bindende Beschlüsse noch nicht reif erschien, die weitere Behandlung des Problems übertragen wurde. Dieser Ausschuß wurde insbesondere damit beauftragt, zur Veranschaulichung der Angliederung der sozialen Gerichtshilfe an den Strafvollzug einen formulierten Gesetzentwurf aufzustellen. Ihm gehören Theoretiker wie Professor Grünhut und Kohlrausch, Fräulein von Liszt, Justizrat Dr. Löwenstein und Landgerichtsdirektor Neumann, von Praktikern der Wohlfahrtspflege Stadtrat Dr. Muthesius, Direktor Krebs und Stadtrat Friedländer an. Weiter hat in tätiger Mitarbeit der beiden letzteren der Fachausschuß für Gerichtshilfe der deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe in diesen Wochen seine Arbeiten in einem ersten Abschnitt beendet und beachtliche Vorschläge über Gerichtshilfe zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz gemacht, insbesondere auch in einer beachtlichen Formulierung die Gerichtshilfe gekennzeichnet. Aufgabe der Gerichtshilfe ist hiernach, in allen Abschnitten des Strafverfahrens einschließlich des Vollzugs von Strafen und bessernden und sichernden Maßnahmen mitzuwirken insbesondere durch

- a) Erforschung von Eigenart, Umwelt und Entwicklungsgang des Beschuldigten,
- b) Gutachten über Notwendigkeit, Möglichkeit und Wirkungen der dem Beschuldigten gegenüber zu treffenden Maßnahmen,
- c) Fürsorge für den Beschuldigten und seine Familie.

(Fortsetzung folgt.)

^{*)} Dr. Hugo Pfefferkorn: Gerichtshilfe. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

^{*)} Vgl. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge, 4. Bd. S. 2 ff. Walther de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig. 1930.

SOZIALVERSICHERUNG

Die Notverordnung über Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung

Unter dieser Ueberschrift haben wir in dem Heft 17/30, Seite 520, der „Arbeiterwohlfahrt“ eine Zusammenstellung der Verschlechterungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, wie sie seitens der Regierung Brüning durch die Notverordnung vom 27. Juli 1930 vorgenommen worden waren, gebracht. In der gleichen Nummer wurde in einem Artikel „Sozialpolitik und Wahlen“ auf die Notwendigkeit des Kampfes gegen diese Verschlechterungen wie gegen die sozialreaktionären Bestrebungen überhaupt hingewiesen, und tatsächlich hat die Sozialdemokratische Partei sowohl während des Wahlkampfes wie nach der Wahl vom 14. September darum gerungen, die verhängnisvollen Folgen der Notverordnung wieder zu beseitigen. Leider sind die Wahlen vom 14. September nicht so ausgefallen, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion die Wiederaufhebung der bekämpften Bestimmungen, vor allem derjenigen über Kranken- und Arzneyschein, hätte erreichen können. Immerhin ist es aber durch wochenlange Verhandlungen gelungen, den Reichsarbeitsminister wie den Reichskanzler von der Unhaltbarkeit einer Reihe von Bestimmungen so, wie sie in der Notverordnung enthalten waren, zu überzeugen, so daß nunmehr durch die neue Notverordnung vom 2. Dezember wesentliche Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen worden sind.

In nachstehendem werden diese Aenderungen in Anlehnung an die in Heft 17 gegebene Zusammenstellung kurz wiedergegeben:

1. Arbeitslosenversicherung.

a) Unterstützung.

1. Der Ausschluß der Jugendlichen aus der Unterstützung, der bisher alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres erfaßte, gilt nunmehr nur noch für die Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Es war vorgesehen worden, daß die Unterstützung nur gemäß dem tatsächlich abgeführten Beitrag gewährt werden dürfe. Diese Bestimmung bedeutete insofern eine Härte, als davon auch Arbeitnehmer betroffen wurden, denen vom Arbeitgeber der ordnungsmäßige Beitrag abgezogen worden war, während der Arbeitgeber einen geringeren Beitrag abgeführt hatte. Diesem Uebelstande ist abgeholfen worden durch die Einfügung eines neuen Absatzes in den § 105 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach ein geringerer Betrag als der, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrages vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden darf.
3. Leider ist es nicht gelungen, die Verschlechterung zu beseitigen, wonach in den Lohnklassen VII bis XI die Unterstützung gekürzt wird, wenn der Arbeitslose nicht in den letzten 18 Monaten 52 Wochen Arbeit nachweisen kann. Die Bestimmung ist aber dadurch gemildert

worden, daß die Frist, innerhalb welcher die 52 Wochen Arbeit liegen müssen, von 18 Monaten auf 2 Jahre verlängert worden ist. Allerdings soll diese Bestimmung, die ursprünglich nur bis zum 31. März 1931 gelten sollte, auch über diesen Zeitpunkt hinaus vorläufig in Kraft bleiben. Bei der außerordentlichen Arbeitslosigkeit war das aber von Anfang an vorauszusehen.

2. Krankenversicherung.

a) Krankenpflege. Wie schon erwähnt, bestand die verhängnisvollste Verschlechterung in der Zahlung von je fünfzig Pfennigen für den Kranken wie für jeden Arzneischein. Die sozialdemokratische Fraktion hat hiergegen mit aller Energie gekämpft, und wenn es ihr auch nicht gelungen ist, die Bestimmung ganz zu beseitigen, so ist sie doch erheblich gemildert worden.

1. Arzneischein. Die Gebühr ist nicht mehr zu entrichten, sobald die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage dauert, für die nach dieser Frist noch notwendig werdenden Arznei- und Heilmittel.

Von der Verpflichtung der Beitragszahlung werden aber ganz befreit alle Arbeitslosen, und zwar sowohl die Arbeitslosenunterstützungs- wie Krisenunterstützungsempfänger als auch die als Ausgesteuerte Leistungen der öffentlichen Fürsorge empfangenden Personen; ferner die Rentenempfänger der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, sowie die Personen, die als Schwerbeschädigte oder Schwerverletzte Renten aus der Unfallversicherung oder Reichsversorgung erhalten. Als dann sind befreit von der Gebühr solche Tuberkulöse und Geschlechtskranke, die von ihrer Fürsorge- oder Beratungsstelle eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen.

2. Krankenschein. Der Krankenschein kann in dringenden Fällen nachgeholt werden, insbesondere bei Unfällen oder wenn der Arzt sonst nicht mehr rechtzeitig helfen könnte. Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr sind ebenfalls die oben genannten Arbeitslosen oder Rentenbezieher sowie Tuberkulösen und Geschlechtskranken befreit.

3. Hausgeld. Die Festsetzung des Hausgeldes auf fünfzig Prozent des Krankengeldes hatte die Folge gehabt, daß viele Erkrankte sich geweigert hatten, das Krankenhaus aufzusuchen, aus Sorge um das Schicksal ihrer Familie. Die Krankenkasse hat deshalb das Recht erhalten, das Hausgeld allgemein auf zwei Drittel des Krankengeldes heraufzusetzen, wozu eventuell für jeden Angehörigen ein Zuschlag von fünf Prozent kommen kann.

c) Krankenfürsorge. Die Notverordnung sieht unter dieser besonderen Ueberschrift eine Reihe von Bestimmungen vor, deren für die Wohlfahrtspflege wichtigste wohl die ist, daß dem Abs. 3 des § 8 des Reichsversorgungsgesetzes ein Satz angefügt wird, nach dem Beschädigte, die eine Zusatzrente beziehen, von der Zahlung der Gebühr für Kranken- und Arzneischein befreit sind.

So kann zusammenfassend noch einmal gesagt werden, daß infolge der heutigen Zusammensetzung des Reichstages und der damit gegebenen Schwierigkeiten für eine gesetzliche Neuregelung der Materie nicht alles erreicht werden konnte, daß aber vor allem in Gestalt der

Befreiung von Millionen von Arbeitslosen und Rentenempfängern von der Gebühr des Kranken- und Arznscheins sowie der Wiederhernahme der jugendlichen Arbeitslosen in den Unterstützungsbezug vom 16. Lebensjahr ab wertvolle Verbesserungen durch die unermüdliche Arbeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion erzielt worden sind. Um das bisher nicht Erreichte wird weiter gekämpft werden müssen. Das gilt insbesondere auch von der Schlechterstellung der Frau in der Arbeitslosenversicherung.

Louise Schroeder.

Arbeitslosigkeit und Ausbildung¹⁾.

§ 93 AVAVG.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zu § 93 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. November 1930 unter dem 5. November d. J. Richtlinien²⁾ erlassen, deren Absatz 1 für unsere jungen Genossen und Genossinnen, die sich einem Ausbildungsgang unterziehen, wichtig ist. Dort heißt es nämlich:

1. Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so ist nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abzusehen, wenn

- a) der Ausbildungsgang nach seinem Lehr- und Stundenplan die Erhöhung der Verwendbarkeit des Versicherten auf dem Arbeitsmarkt oder eine Vermehrung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Kenntnisse gewährleistet und
- b) durch entsprechende Bescheinigung des Leiters des Ausbildungsganges der Nachweis eines regelmäßigen Besuchs des Ausbildungsganges erbracht wird und
- c) der Ausbildungsgang erweislich bis zum Abschluß besucht worden ist. Von dem Nachweis eines abschließenden Besuches des Ausbildungsganges kann abgesehen werden, wenn der Versicherte durch eine Bescheinigung des Leiters des Ausbildungsganges nachweist, daß er trotz längerer, regelmäßiger Teilnahme an der Ausbildung das Ziel des Ausbildungsganges wegen Veränderung in seinen persönlichen Verhältnissen oder wegen mangelnder Befähigung nicht erreichen konnte und deshalb den Besuch ohne sein Verschulden vorzeitig beenden mußte.

Die Entscheidung darüber, ob ein geregelter Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung vorliegt, darf in keinem Falle von der weltanschaulichen oder politischen Einstellung des Ausbildungsganges oder der Teilnehmer abhängig gemacht werden. D. B.

¹⁾ Wir bringen diese ausführliche Darstellung vom Standpunkt der Berufsausbildung im Nachgang zu dem Aufsatz auf Seite 737, weil sie für die von der AW. betreuten Jugendlichen von großer Bedeutung ist.

D. Red.

²⁾ Reichsarbeitsblatt 32/1930 I, S. 242.

Ersparnisse in der Wohlfahrtspflege.

Von Robert Görlinger, Köln.

Die Finanznot der Gemeinden, insbesondere die der Großstädte, steigt in erschreckender Weise mit der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen, die aus der Krisenfürsorge ausscheiden und von den Wohlfahrtsämtern der Gemeinden mitbetreut werden müssen. Reich und Länder sanieren ihre Finanzen auf Kosten der Gemeinden, deren Fehlbeträge ununterbrochen wachsen, in erster Linie aus den gesteigerten Fürsorgelasten und in zweiter Linie durch die Minderüberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und den geringeren Ablieferungen der städtischen Werke. Die Presse bringt täglich Nachrichten über das Versagen der Selbstverwaltung, die Einsetzung von Spirausschüssen und Staatskommissaren.

Alle Sparvorschläge befassen sich mit der Senkung der Löhne und Gehälter, für Arbeiter, Angestellte und Beamten und mit den Riesenzuschüssen, die das Wohlfahrtswesen der Gemeinden erfordert. Die Wohlfahrtshaushaltspläne der Großstädte erfordern an Zuschüssen in den Großstädten das Doppelte des Steueraufkommens an Realsteuern, der einzig beweglichen Steuerquelle, die die Städte heute haben. Diese Steuerquelle ist insbesondere in Preußen zweifellos weit über das Normale angespannt. Die in den Notverordnungen den Gemeinden erschlossenen neuen Steuerquellen — Bürgersteuer, Getränkesteuer und Biersteuer — sind zum Teil unsozial und stellen auf der anderen Seite in ihrem Ertrag keine Einnahmequelle dar, die auch nur in etwa den gesteigerten Ausgaben entspricht. Sparmaßnahmen größeren Umfangs müssen in den Gemeinden durchgeführt werden, wobei man sich klar werden muß, daß gerade bei den Wohlfahrtsausgaben die geringsten Möglichkeiten bestehen. Die in den letzten Jahren stetig gewachsenen Finanzschwierigkeiten haben schon dazu geführt, immer wieder alle in der Nachkriegszeit aufgebauten Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege erneut zu überprüfen, wobei immer wieder Einschränkungen vorgenommen worden sind. Dies trifft in der Wohlfahrtspflege vor allem für die Ansätze für Sachleistungen zu, die in keiner Weise den Bedarf für die wachsende Anzahl der Unterstützten gerecht werden. Von einer individuellen Fürsorge kann heute überhaupt nicht mehr gesprochen werden, trotzdem die Struktur der Unterstützten sich ganz wesentlich geändert hat. Der Kreis der Unterstützten, wie ihn die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze vorsah, d. h. der Kreis der aus irgendeinem Grund nicht Arbeitsfähigen, ist heute gering im Vergleich zu der großen Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen. Die Richtsätze, die in vielen Städten in der Regel noch nicht einmal mit 100 Proz. bezahlt werden und nur die Kosten für die nackte Lebenshaltung decken sollten, müssen von den Hilfsbedürftigen in steigendem Maße mit benutzt werden für Sachleistungen, da diese, wie schon bemerkt, in ganz genügendem Maße gewährt werden. Dadurch ist praktisch eine starke Herabsetzung der Richtsätze eingetreten. Die

Forderung der Angleichung der Richtsätze an die Lebenshaltungskosten ist darum selbst dann gegenstandslos, wenn der Preisabbaubewegung der Reichsregierung ein Erfolg beschieden sein sollte.

Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Erwachsene, die Erziehungsfürsorge für Jugendliche sind stark eingeschränkt und auf das äußerste bedroht. Die Erfolge jahrelanger Arbeit sind gefährdet. Wir befinden uns auf dem Wege zur alten Armenfürsorge.

In dieser Situation erscheinen überall die Vertreter der privaten Wohlfahrtsorganisationen auf dem Plan. Sie sehen die in den Haushaltsplänen des Reichs, der Länder und Gemeinden für sie vorgesehenen Zuschüsse durch die Sparmaßnahmen bedroht und bieten sich nun allenthalben als billiger Jacob an. Sie wollen den Gemeinden helfen durch Uebernahme von Teilaufgaben auf dem Gebiete der Erziehungsfürsorge und der Wohlfahrtspflege, selbstverständlich gegen weitere Zuschüsse der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Die konfessionellen Wohlfahrtsverbände haben im steten Kampf gegen den von uns geforderten Ausbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege gestanden. Ihnen scheint, die Zeit der privaten Wohlfahrtspflege ist wiedergekommen.

Diese Bestrebungen müssen mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt und grundsätzlich bekämpft werden. Die Hilfsbedürftigen haben ein Recht an die Träger der öffentlichen Fürsorge, und dürfen nicht auf die konfessionelle private Wohltätigkeit angewiesen sein. Vom Reich muß gefordert werden, daß durch ein Umbau der Krisenfürsorge die Gemeinden von den arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen entlastet werden, so daß den gemeindlichen Wohlfahrtsämtern der in der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehene Kreis verbleibt. Die für Klein- und Sozialrentner vorgesehene Gruppenfürsorge muß überprüft werden, da die Struktur der Unterstützten, wie schon ausgeführt, sich wesentlich verändert hat. Unterhaltsverpflichtete Angehörige sind, soweit sie dazu in der Lage sind, zur Hilfeleistung heranzuziehen. Die privaten Wohlfahrtsorganisationen sind als ehrenamtlicher Helfer des Trägers der öffentlichen Fürsorge zu gemeinsamer rationeller Fürsorgearbeit heranzuziehen. Die Führung muß in jedem Fall beim Wohlfahrtsamt liegen. Diese Zusammenarbeit ist noch im verstärkten Maße mit den Versicherungsträgern herbeizuführen und auszubauen. Dies gilt vor allen Dingen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge.

Mehr denn je ist das Recht auf Fürsorge durch Staat und Gemeinden im Bewußtsein der breiten Schichten verankert. Almosengeben ist in unserer Volkswirtschaft nicht nur unrationell, sondern vor allem auch keine Ersparnismaßnahme, wenn es auf Kosten der öffentlichen Kassen geschieht, was zweifellos bei Erweiterung des selbständigen Tätigkeitsfeldes der freien Wohlfahrtspflege der Fall wäre.

Praktikanten und Sparmaßnahmen.

Bekanntlich müssen Wohlfahrtschüler und -schülerinnen nach bestandem Examen ein Jahr praktisch arbeiten, ehe sie die staatliche Anerkennung bekommen. Es gibt nur wenig bezahlte Praktikantenstellen, aber es haben doch einige Jugend- und Wohlfahrtsämter oder Landesjugend- und Landeswohlfahrtsämter bezahlte Praktikantenstellen geschaffen. Die Bezahlung schwankt zwischen 50 und 200 Mk. Gehalt.

Die Stadt Berlin hat in der Regel Schülern und Schülerinnen, die das Praktikum während der Schulzeit von im ganzen 6 Monaten — verteilt über zwei Jahre — durchmachten, 75 Mk. monatlich und Praktikanten nach bestandenerm Examen 100 Mk. monatlich bezahlt. Dafür haben alle, aber namentlich die Praktikanten nach abgeschlossenem Examen, auch fürsorgliche Arbeit geleistet.

Jetzt will die Stadt Berlin die Bezahlung der Praktikanten beider Gruppen kürzen und außerdem weniger bezahlte Praktikanten beschäftigen, um zu sparen. Das gleiche hören wir vom Landesjugendamt Brandenburg. Es wird in anderen Städten und Provinzen nicht anders sein.

Solche Sparmaßnahmen sind unhaltbar.

Die Stadt Berlin hat in ihrem letzten Haushaltsplan 1929/1930 40 000 Mk. Ausbildungsbeihilfe für notleidende Schüler in der sozialpädagogischen Ausbildung und 40 000 Mk. Sozialpraktikantengelder eingestellt. Das sind Summen, die beim Wohlfahrtsetat der Stadt Berlin überhaupt keine Rolle spielen. Es wird bei anderen Städten, Kreisen und Provinzen nicht anders sein. Es wäre unerhört, wenn gerade hier gespart würde, wo es sich um Summen handelt, die bei der Stadt, bei einem Wohlfahrtsetat, dessen Sachleistung 260 Millionen beträgt, überhaupt nicht ins Gewicht fallen, die aber eine große soziale Bedeutung haben.

An Praktikanten wird es den Städten, Kreisen und Provinzen auch ohne Bezahlung nicht fehlen, denn es gibt in der Wohlfahrtsausbildung genug Schüler und Schülerinnen, die das Praktikum ohne Entgelt durchmachen können. Es werden aber dann aus der Wohlfahrtsausbildung und aus dem Wohlfahrtspflegeberuf ausgeschlossen alle die, die keine Mittel haben und schon mühsam genug und mit öffentlicher Hilfe oder z. B. der Hilfe der Arbeiterwohlfahrt die beiden Schuljahre durchmachen.

Unsere Genossen in den Stadtverordneten-Versammlungen, Kreistagen und Provinziallandtagen sollten ganz energisch gegen derartige Sparmaßnahmen, bei denen nichts weiter herauskommt, als ein sozialreaktionäres Verhalten, einschreiten.

H. W.

Akteneinsicht in der sozialen Gerichtshilfe.

In der Praxis der sozialen Gerichtshilfe spielt die Frage eine bedeutende Rolle, ob dem Verteidiger eines Angeklagten die Möglichkeit offensteht, in die vertraulichen Berichte der sozialen Gerichtshilfe Einsicht zu nehmen und seine Kenntnisse dem Angeklagten zugänglich zu machen. Bei der Tagung der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in Magdeburg im Mai 1929 ist auch die Geheimhaltung der Berichte der sozialen Gerichtshilfe abgelehnt worden (vgl. AW. Heft 15/1929, S. 472). Das Oberlandesgericht Hamm hat durch einen Beschluß vom 20. August 1929, der jetzt in der Juristischen Wochenschrift vom 15. November 1930, S. 3448 veröffentlicht wird, den gleichen Standpunkt eingenommen. Der Verteidiger des Angeklagten hatte gefordert, ihm Einsicht in die bei den Straftaten vorliegenden Akten der sozialen Gerichtshilfe zu gewähren. Die Strafkammer hatte ihm die Einsichtnahme verweigert und sich hierbei auf eine Anordnung der Justizverwaltung berufen. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung aufgehoben und dem Verteidiger die Einsicht der Akten gestattet. In seiner Begründung hat es ausgeführt, daß die Straf-

prozeßordnung den Verteidiger zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten ermächtigt, um zu verhindern, daß das Gericht seine Informationen aus Quellen schöpft, die dem Verteidiger unbekannt bleiben. Zu diesen Akten gehören auch die Vorgänge der sozialen Gerichtshilfe. Auch bei diesen besteht Gefahr, daß das Gericht ihren Inhalt bei der Urteilsfindung berücksichtigt, während der Verteidiger sonst die Akten nicht kennt und deshalb auf Unrichtigkeiten nicht hinweisen und eine Verurteilung gegen den Angeklagten nicht beseitigen könnte.

W. F.

Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgericht und Jugendgericht.

Wir haben in Nr. 22/1930, Seite 690 der „Arbeiterwohlfahrt“ eine Eingabe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe über die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgericht und Jugendgericht mitgeteilt. Inzwischen hat die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe vom preussischen Justizminister die nachstehende Antwort erhalten:

„Vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten kommen nicht selten Tatsachen zur Sprache, die eine ernste Gefährdung Jugendlicher erkennen lassen, sei es, daß sie die drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung eines Jugendlichen zeigen, sei es, daß ein Jugendlicher durch fristlose Entlassung in Not gerät oder der gesetzliche Vertreter sich seiner in unzureichender Weise annimmt oder andere Umstände die Notwendigkeit der Fürsorge erkennen lassen. Nicht immer werden das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt von diesen Verhältnissen rechtzeitig Kenntnis erhalten. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt weise ich darauf hin, daß eine Fühlungnahme der Arbeitsgerichtsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern nicht selten geeignet ist, schwere Schädigungen der Jugendlichen zu verhindern. Ob im Einzelfalle eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt oder an beide Behörden zweckmäßig erscheint, wird sich aus den Umständen des Falles ergeben.“

T A G U N G E N

Tagung

des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt.

Das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hielt am 28. und 29. November 1930 in Berlin eine Tagung mit dem Thema „Sparmaßnahmen in der Jugendwohlfahrt“ ab. Die Tagung wurde von Frau Dr. Bäumer mit dem Gedanken eröffnet, daß trotz der Finanznot ein Abbau der Intensivität der jugendfürsorgerischen Arbeit nicht erträglich

sei. Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt dürften die kulturellen Aufgaben niemals ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit behandelt werden. Das erste Hauptreferat hielt Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin, über „Möglichkeiten der Sparmaßnahmen durch behördliche Organisation und durch Veränderung der Methoden“. Er ging davon aus, daß es sozial unmöglich sei, ganze Gebiete der Jugendfürsorge, wie etwa die Kinderspeisung, abzubauen. Es müsse gefragt werden, wie gespart werden könne unter Aufrechterhaltung des Sinnes der Jugendfürsorge. Völlig verfehlt ist es, nur die „gesetzlichen“ Aufgaben der Jugendämter durchzuführen und die „freiwilligen“ abzubauen. In der Personalpolitik der Jugendämter könne durch richtige Auswahl und Vereinheitlichung der fürsorgerischen und verwaltungsmäßigen Arbeit gespart werden. Eine eindeutige organisatorische Lösung für die Arbeit im Jugendamt gibt es nicht. Nur durch individuelle Behandlung könne finanziell und sozial richtig gearbeitet werden. Konflikte entstanden freilich bei Zuständigkeitsfragen mit anderen Fürsorgeverbänden. Ein sorgsamer Ausbau des Pflegekinderwesens würde sich als Sparmaßnahme auswirken, weil Familienpflege billiger als Anstalt ist. Adoption müsse als Sparmaßnahme verworfen werden, wohl aber sei die Gewinnung tüchtiger Einzelmütter zu empfehlen. Beschränkungen der Wochenfürsorge und der Kinderspeisung, Erhöhungen der Pflegesätze für Kindergärten und Horte seien verfehlt. Die eigentliche „Sparaktion“ führte zu keinem Ergebnis, vielmehr müßte in sorgsamer, dauernder Beobachtung sparsam gewirtschaftet werden. So seien Ersparnisse durch Organisation und Aenderung der Methode nur in ganz beschränktem Maße möglich. In der Aussprache wurde von Stadtrat Friedrichs, Breslau, und Bürgermeister Bastian, Kolberg, auf Mängel bei der Verteilung von Reichs- und Staatsmitteln hingewiesen. Dr. Hertz, Hamburg, warnte vor schematischen Sparaktionen, Dr. Storck, Lübeck, empfahl neben anderen Maßnahmen einen Ausbau der Ehe- und Sexualberatungsstellen zur Verhinderung minderwertigen Nachwuchses. Ueber den „Wert der vorbeugenden Fürsorge als Sparmaßnahme und die Möglichkeiten zu ihrer Ausgestaltung“ berichtete Oberfürsorgerin Frl. Dr. Irmgard Rathgen, Hannover. Sie schilderte, daß die vorbeugende Fürsorge durch das Anwachsen der sogenannten Pflichtleistungen gefährdet sei; daß aber die Verhütung von Verwahrlosung, Kriminalität und Verelendung durch die vorbeugende Fürsorge sich als wesentliche Sparmaßnahme für die kommende Zeit auswirke. Im einzelnen behandelte Frl. Dr. Rathgen die verschiedenen Gebiete der Jugendpflege und Jugendfürsorge, ohne hierbei im einzelnen auf das Thema schärfer einzugehen. In der Aussprache beleuchtete Prof. Dr. Rott die Gefahren der Frühsterblichkeit und die Notwendigkeit einer sorgfältigen, hygienischen Volksbelehrung. Dr. Ammann, Heidelberg, forderte eine Entbürokratisierung der Jugendfürsorge, Fahrtkosten zu Besuchen und Geschenke für Amtsmündel und Pflegekinder. Lehrer Scheibel von der Hauptstelle für Jugendwohlfahrt des sächsischen Lehrervereins erklärte die Bereitschaft der Lehrerschaft zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrt.

Direktor Dr. Stahl (Innere Mission), Berlin, sprach über „Die Heranziehung der freiwilligen Mitarbeit als Sparmaßnahme“. Die finanzielle Entlastung der Jugendämter durch die Mitarbeit der freien Vereine sei für die private Jugendhilfe keine Grund-

frage, sondern nur eine Nebenwirkung. Direktor Stahl ging auf die Literatur der vergangenen Jahre zurück und schilderte, daß die freie Jugendhilfe hauptsächlich auf dem Gebiete der vorbeugenden Jugendfürsorge tätig sein könne. Er wünschte, daß den freien Verbänden die Möglichkeit der Arbeitsvermittlung wieder gegeben würde, damit sie ihre persönlichen Beziehungen besser ausnutzen könnten. In der Gesundheitspflege betonte er die große Bedeutung der Gemeindegewerkschaften, der Haushaltsschulen und der Bekämpfung des Alkoholismus. Er schilderte die Bedeutung der Jugendpflege und der fürsorgerischen Arbeit der privaten Jugendvereine. Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entwickelte Direktor Stahl Wünsche, die schon früher hier besprochen worden sind, und warf dabei die Frage auf, ob auch nicht die freie Jugendhilfe an einer Ueberorganisation leide. Mit Recht betonte er, daß nicht bestimmte Arbeitsgebiete von der freien Jugendhilfe übernommen werden könnten, weil man nicht die einzelnen fürsorgerischen Fälle zerschneiden könne. Er wünsche die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Jugendämtern, die alle tätigen Kräfte der freien Jugendhilfe, auch die Anstaltspädagogen, erfassen sollen. Wichtig war seine Feststellung, daß auch die freie Jugendhilfe die Jugendämter „als ihre Sache betrachten“ müsse und eine Aufklärungsarbeit der freien Verbände, die Vertrauen bei den Hilfesuchenden zum Jugendamt schaffen müsse, sich als Sparmaßnahme auswirken wird. Er kam zu dem Ergebnis, daß man sich von der Mitarbeit der freien Jugendhilfe keine allzu erheblichen Ersparnisse in der Jugendwohlfahrt versprechen dürfe; den Wert der Mitarbeit der freien Vereine aber doch anerkennen müsse. In der Diskussion betonte Prof. P o l l i g k e i t, daß Sparmaßnahmen erst durch richtige Sparpolitik sinnvoll würden, nicht durch katastrophalen Abbruch. Die Jugendfürsorge sei dem Abbau besonders stark ausgesetzt, weil sie keine Parteien hinter sich habe. Die freie Wohlfahrtspflege würde wohl noch einmal die Retterin der öffentlichen Wohlfahrt werden. Frau Dr. B ä u m e r sprach von einer richtigen Funktionsteilung. Anfangs haben die freien Vereine alles tun wollen, was den Jugendämtern zugewiesen war, jetzt zeige sich schon, daß die wesensmäßigen Besonderheiten der verschiedenen Arbeit berücksichtigt werden müssen. Frau Dr. B ä u m e r äußerte starke Bedenken gegen den Ausbau der öffentlichen Eheberatungsstellen, weil sie die Gefahr einer Veräußerlichung in sich trüge. Genossin Dr. G u d u l a K a l l, Düsseldorf, betonte, daß gerade der Ausbau der öffentlichen Eheberatungsstellen außerordentlich wichtig wäre. Das Ethos sei in der öffentlichen wie in der freien Jugendfürsorge in gleicher Weise vorhanden. Die heute vielfach konfessionelle Teilung der Jugendfürsorge sei verfehlt, eine fachliche Gliederung sei notwendig. Sie wünsche, daß auch in der heranwachsenden Jugend das Interesse an der Jugendfürsorge stärker erweckt würde. Frau N e u h a u s berichtete über den großen Umfang der geleisteten Fürsorgearbeit der katholischen Vereine und erklärte, daß jetzt bei der Finanznot die freie Wohlfahrtspflege ihre innere Notwendigkeit zeige. Stadtrat F r i e d l ä n d e r ging auf die sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit ein, wies die angeführten Behauptungen über die wesentlich billigere Arbeit der freien Jugendfürsorge als recht unsicher nach und betonte, daß der Bericht von Direktor Stahl ein erfreuliches Fortschreiten der sachlichen Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe in den Jugendämtern bewiesen habe. Bürgermeister B a s t i a n erklärte, auch die öffentliche Wohlfahrtspflege behalte trotz der Finanznot ihre Berechtigung. Frl.

Zielken beklagte, daß viele Verbände, wie Knappschaften, Post und Eisenbahn, trotz der Finanznot neue Heime errichteten. Als Ergebnis faßte Frau Dr. Bäumer den Verlauf der Tagung dahin zusammen, daß unbedingt ein schematischer Abbau der Jugendfürsorge vermieden werden müsse, weil er einen schweren kulturellen Schaden für das Volksganze darstellen würde.

W.Friedländer.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

In Heft 1/29, Seite 5, der „Arbeiterwohlfahrt“ wurde bereits von Louise Schroeder darauf hingewiesen, daß durch das dritte Gesetz über Aenderung über Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 die Unfallversicherung erheblich erweitert worden ist und angekündigt, daß für den neu in die Unfallversicherung einbezogenen Zweig — Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst — eine Berufsgenossenschaft geschaffen werden soll. Durch die Verordnung vom 17. Mai 1929 verfügte der Reichsarbeitsminister die Gründung einer Berufsgenossenschaft und forderte gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 alle maßgebenden Organisationen auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege auf, Vertreter in die am 28. Juni 1929 stattgefundene Gründungsversammlung zu entsenden. Auf dieser wurde die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichtet und die Wahl eines vorläufigen Vorstandes vorgenommen. Die Gründungsversammlung mußte jedoch mit Rücksicht darauf, daß schon bei den Vorarbeiten infolge der Vielzahl der zur Berufsgenossenschaft gehörenden Organisationen und Gewerbezweige sich große Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Satzung ergeben hatten, davon Abstand nehmen, eine Satzung zu beschließen. Erst in der am 17. Januar 1930 stattgefundenen zweiten Gründungsversammlung wurde die inzwischen im Reichsversicherungsamt nach Anhören von Sachverständigen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Organisationen eingehend durchberatene Satzung beschlossen und mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft gesetzt.

Die neugeschaffene Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unterscheidet sich wesentlich von den bestehenden Berufsgenossenschaften. Eine Besonderheit von recht erheblicher Bedeutung liegt darin, daß sie Klein- und Kleinstunternehmer vereint, wie sie so zahlreich und mit so kleinen Betrieben noch keine Berufsgenossenschaft umfaßt. Die Zusammensetzung und Gliederung der neugeschaffenen Berufsgenossenschaft ist deshalb auch in mehr als einer Hinsicht andersartig als die Organisation der sonstigen Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet. Sie ist in sieben Abteilungen gegliedert; Sitz aller Abteilungen ist Berlin. Die Einteilung der Abteilungen ist nicht wie bei den bestehenden Berufsgenossenschaften

eine örtliche Gliederung nach Sektionen, sondern neuartiges Merkmal der Berufsgenossenschaft ist eine fachliche Gliederung, deren Notwendigkeit sich aus den großen Verschiedenheiten ergab, die zwischen den einzelnen Abteilungen bestehen. Die neue Berufsgenossenschaft unterscheidet sich dadurch von anderen Berufsgenossenschaften, daß sie sich nicht aus Unternehmern gleichartiger Betriebe zusammensetzt, sondern Personenkreise mit ganz verschiedenen Berufen miteinander verbindet, deren gemeinsamer Mittelpunkt die Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes ist.

In den einzelnen Abteilungen der Berufsgenossenschaft werden erfaßt:

Abteilung 1: Unternehmen, die Mitglieder der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege vereinigten Verbände sind.

Abteilung 2: Die bei der Berufsgenossenschaft versicherten Träger der sozialen Versicherung und Ersatzkassen der Kranken- und Angestelltenversicherung und der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die ihm angehörenden Unternehmen.

Abteilung 3: Aerzte.

Abteilung 4: Zahnärzte.

Abteilung 5: Dentisten.

Abteilung 6: Hebammen.

Abteilung 7: Die übrigen Unternehmen (Tierärzte, Heilgehilfen, Masseure, Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege, die nicht organisiert sind).

In den Versicherungsbereich der neuen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege fallen Krankenhäuser, Heilanstalten, Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Einrichtungen, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner alle Einrichtungen und Tätigkeiten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Laboratorien für medizinische und naturwissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie Betriebe, die Röntgeneinrichtungen im Gesundheitsdienst verwenden.

Obwohl die Berufsgenossenschaft nach dem Gesetz alle Einrichtungen und Tätigkeiten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes umfaßt, erstreckt sie sich praktisch nicht auf die Einrichtungen und Tätigkeiten der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes. Für diese gilt vielmehr nach § 627a der RVO. in der Fassung vom 20. Dezember 1928 folgendes:

Auf Antrag kann die oberste Verwaltungsbehörde eine Gemeinde von mindestens 250 000 Einwohnern, wenn sie als leistungsfähig anzusehen ist, zum Träger der Unfallversicherung ihrer Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege bestellen. Es haben sich seitdem außer den größeren Städten auch eine Reihe von Gemeindeverbänden zu Trägern der Unfallversicherung erklären lassen. Es fallen demnach aus dem Versicherungsbereich der neuen Berufsgenossenschaft heraus die große Zahl der staatlichen und kommunalen Krankenanstalten und sämtliche Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit all ihren Angestellten und Arbeitern.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege umfaßt also im wesentlichen neben den Trägern der sozialen Versicherung und den Ersatzkassen und deren Einrichtungen, den selbständigen

Aerzten, den privaten Heilanstalten und den sonstigen im Gesundheitsdienst tätigen Personen vor allem die Einrichtungen und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege.

Gegenüber dem bisherigen Zustand ist damit eine Erweiterung des Kreises der versicherten Einrichtungen und Anstalten eingetreten. Waren bisher nur die Einrichtungen mit einem technischen Betrieb, und zwar nur dieser, in die Unfallversicherung einbezogen, so umfaßt die Versicherung seit dem 1. Juli 1928 alle Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Der Uebergang der Anstalten mit technischem Betrieb von den bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vollzieht sich ohne besondere An- und Abmeldung. Die Auseinandersetzung über die Rentenlasten, die in Anstalten der freien Wohlfahrtspflege entstanden sind, berührt die Anstalt auch nicht, sie erfolgt von Berufsgenossenschaft zu Berufsgenossenschaft. — Eine einzige Ausnahme bleibt bestehen: die landwirtschaftlichen Betriebe der freien Wohlfahrtspflege bleiben aus Zweckmäßigkeitsgründen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versichert.

Die Versicherung in der neuen Berufsgenossenschaft erstreckt sich bei den Einrichtungen (Betrieben) und Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes nur auf das Personal, das unmittelbar fürsorgische Arbeit am Fürsorgebedürftigen oder Dienst am Kranken (Krankenbehandlung und -pflege) ausübt. Gegen Unfall sind versichert fürsorgisches Personal, Schwestern, Pfleger, im Angestelltenverhältnis stehende Aerzte, sonstige Angestellte und Arbeiter. Die Versicherungsleistungen werden also gewährt, wenn es sich um fürsorgische oder gesundheitsfördernde Arbeit ausübendes Personal handelt. Gleichgültig ist, ob dieses ständlg oder nur vorübergehend beschäftigt, ob Entgelt bezogen oder ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird. Dagegen ist das im Büro oder im sonstigen verwaltenden Teil einer Einrichtung beschäftigte Personal nur unfallversichert, wenn gemäß § 539b der RVO. der verwaltende Teil der Einrichtung „den Zwecken des versicherten Betriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht“. Das will sagen, daß überall dort, wo der verwaltungsmäßige Teil der Einrichtung mit dem praktischen (fürsorgischen) örtlich verbunden ist, auch die im Bürobetrieb tätigen Kräfte gegen Unfall versichert sind. Allerdings muß der verwaltende Teil mindestens in mittelbarer Beziehung zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege oder des Gesundheitsdienstes stehen. Dies trifft zu auf alle Heimbetriebe, Anstalten, Geschäftsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie neben der verwaltenden Funktion auch praktische Aufgaben der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes durchführen.

Die Versicherung erstreckt sich darüber hinaus auch auf alle in der Wohlfahrtspflege oder im Gesundheitsdienst ehrenamtlich tätigen Personen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Betätigung nur stundenweise erfolgt, ob sie regelmäßig oder unregelmäßig ausgeübt wird, ob es eine rein fürsorgische Arbeit ist oder sich um eine Arbeitsleistung im Büro einer Wohlfahrtsvereinigung oder bei einer Haussammlung handelt; einzige Voraussetzung für das Eintreten der Unfallversicherung ist, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die in unmittelbarer oder mittelbarer Verbundenheit zu den Aufgabengebieten der Wohlfahrtspflege

oder des Gesundheitsdienstes steht. Die Hineinnahme der ehrenamtlich tätigen Kräfte der Wohlfahrtspflege in die Unfallversicherung ist ein erheblicher Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiet. Denn gerade für die in der praktischen Wohlfahrtsarbeit ehrenamtlich Tätigen — selbstverständlich auch für die besoldeten Kräfte — bildet die Stätte der fürsorgerischen Betätigung, wie auch sehr oft der Weg von und zu ihr eine gewisse Gefahrenquelle.

Aus dem Versicherungsbereich der Berufsgenossenschaft heraus fallen die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die zwar Mitglieder dieser Organisationen sind, jedoch ehrenamtlich im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege tätig sind. Diese sind auch gegen Unfall versichert, aber bei den entsprechenden Versicherungsträgern der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Ganz aus dem versicherten Personenkreis herausgenommen sind: Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie von gleichartigen jüdischen Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Versicherungsfrei sind ferner Soldaten, Schutzpolizeibeamte, Staatsbeamte, Beamte der Länder und der Kommunen sowie Schwestern vom Roten Kreuz, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist. (§ 554, Absatz 1, Ziffer 6 und 7 RVO.) In dem erwähnten Artikel hat Louise Schroeder schon darauf hingewiesen, daß diese Gesetzesbestimmung von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag scharf bekämpft worden ist, weil durch sie die Schwestern oder Diakonissen im allgemeinen gezwungen sind, schon lediglich der materiellen Versorgung wegen in einer Genossenschaft oder einem Mutterhaus zu verbleiben. Es ist dabei gelungen, dem Gesetz eine Zusatzbestimmung anzufügen, wonach ausscheidende verletzte Schwestern oder Diakonissinnen von ihren Genossenschaften oder Mutterhäusern die Leistungen verlangen können, die ihnen, wenn sie zwangsversichert gewesen wären, von dem Träger der Unfallversicherung zustehen würden. Dadurch ist erreicht worden, daß materielle Schädigungen dieser Personenkreise durch die obengenannten Bestimmungen des § 554 nicht eintreten können.

Die Ansprüche der Personen, die in den zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehörenden Betriebe beschäftigt sind, sind die gleichen wie die aller anderen nach der RVO. gegen Unfall Versicherten. Sie haben gleich diesen Anspruch auf Rente oder Krankengeld, Tagesgeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, Krankenbehandlung und Berufsfürsorge. Bei tödlichem Ausgang eines Betriebsunfalles erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld und Hinterbliebenenrente.

Nach den Bestimmungen der RVO. tritt die Berufsgenossenschaft außerdem auch ein für die Folgen von Berufskrankheiten. Das sind für die in den Bereich der Berufsgenossenschaft fallenden Mitarbeiter der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes vor allem Infektionskrankheiten und Erkrankungen durch Röntgenstrahlen. So hat z. B. Anspruch auf Heilverfahren und evtl. auch auf Unfallrente, wer sich im Dienst der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes Tuberkulose, ansteckende Krankheiten, Herzleiden oder körperliche Mißbildungen zugezogen hat.

Die allgemeine Bedeutung der Erweiterung der Unfallversicherung und der Errichtung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Mitarbeiter der freien Wohlfahrtspflege liegt darin, daß jetzt für alle die Menschen eine Sicherung gegen Unfälle geschaffen worden ist, die ehrenamtlich und beruflich Dienst für die Wohlfahrt der Gesamtheit leisten. Darüber hinaus ist durch die Errichtung der Berufsgenossenschaft ein beachtlicher Schritt vorwärts auf sozialpolitischem Gebiet getan worden.

Fritz Schreiber.

Referentenmaterial.

Zur sozialpolitischen Woche hat der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Referentenmaterial für die Bezirke herausgegeben. Die rege Nachfrage hat gezeigt, daß derartiges Material notwendig gebraucht wird, daher hat der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Leihmappen für Referenten und Material für Arbeitsgemeinschaften und Schulungskurse zusammengestellt.

Die Leihmappen für Einzelreferate werden den Referenten leihweise auf etwa vier Wochen überlassen werden. Das Material soll gesetzliche und statistische Grundlagen, sozialistische und gewerkschaftliche Stellungnahme, eventuell Gesetzesvorlagen und Berichte aus der praktischen Arbeit enthalten. Es wird von der Zentrale ständig ausgewechselt und mit den neuesten Schriften ergänzt werden. Die Themen sind unter Zugrundelegung der dem Hauptausschuß eingereichten Kursus- und Vortragspläne ausgewählt. Es sind folgende Themen zusammengestellt:

- Ursachen der Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung;
- Maßnahmen für erwerbslose Jugendliche;
- Fürsorgeerziehung;
- Soziale Gerichtshilfe;
- Strafentlassenenfürsorge;
- Geburtenregelung als bevölkerungspolitische Aufgabe;
- Bedeutung der Hauspflege;
- Krankenversicherung und Notverordnung;
- Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege;
- Gegenwartsfragen des Fürsorgerechts;
- Kindererholungsfürsorge.

Das Material für Arbeitsgemeinschaften soll Sachgebiete behandeln, die in einer fortlaufenden Arbeitsgemeinschaft von mehreren Abenden durchgearbeitet werden können. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat Pläne aufgestellt, die eine genaue Aufteilung des Stoffes nach den verschiedensten Gesichtspunkten geben, danach kann in ungefähr acht Stunden ein Stoffgebiet behandelt werden. Es sind jetzt Pläne für die Einführung in die Fürsorgegesetzgebung, das Jugendrecht, die Sozialpolitik und die Gesundheitsfürsorge ausgearbeitet, in nächster Zeit sollen noch entsprechende Ausführungen über pädagogische, fürsorgerische und wirtschaftliche Spezialfragen folgen.

Das Material für die Arbeitsgemeinschaften ist nach denselben Gesichtspunkten eingeteilt wie die Pläne, so daß dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft seine Arbeit erleichtert wird.

Schulungsmaterial für Kurssteilnehmer. Von den Teilnehmern der Schulungskurse ist häufig das Verlangen nach Büchern oder Zeitschriften ausgesprochen worden, die eine selbständige Weiterarbeit ermöglichen. Daher will der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt jeweils für den geplanten Kursus im Einvernehmen mit dem Referenten und dem Bezirksausschuß Material für die Teilnehmer zusammenstellen, das vor allem gesetzliche Grundlagen und Material für die weitere praktische Arbeit enthalten soll.

Mitteilungen.

Sitzung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hatte am 7. Dezember 1930 eine Sitzung, in der Genosse Konrad Ludwig vom Parteivorstand die Mitteilung machte, daß an Stelle der Genossin Buchrucher die Genossin Lotte Lemke zur Geschäftsführung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bestellt ist.

Die Genossin Wachenheim referierte über „Die Einwirkung der politischen und wirtschaftlichen Lage auf die Wohlfahrtspflege“.

Genossin Lemke erstattete den Geschäftsbericht. Genosse Görlinger berichtete über die Lotterie.

Nach einer regen Diskussion ging die achtstündige Sitzung auseinander.

Kleine Lehrbuch Band 6.

Das kleine Lehrbuch Band 6 „Gegenwartsfragen des Fürsorge-rechts“ von Min.-Rat Dr. Maier ist erschienen und kann zum Preise von 1 Mk. vom Verlag bezogen werden.

Bezirks- und Ortsausschüsse erhalten bei Sammelbestellungen den üblichen Rabatt.

„Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 11/30 und 13/30.

Die Hefte 11/30 und 13/30 sind vergriffen. Da diese Nummern für Nachlieferungen wiederholt angefordert wurden, bitten wir, über-zählige Exemplare umgehend dem Verlag zurückzugeben.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Neues aus der Reichsversorgung.

Der in Heft 23/1930 Seite 716 der „Arbeiterwohlfahrt“ erschienene Artikel „Neues aus der Reichsversorgung“ stammt aus der Feder des Genossen Erich Roßmann, M. d. R.

Moderner Geist?

Die Konservativität und geistige Unbeweglichkeit vieler Behörden sind zu bekannt, als daß darüber noch besonders geschrieben werden brauchte. Es scheint aber hin und wieder doch notwendig zu sein, diesem oder jenem übermäßig rückständigen Zweig des behördlichen Apparates sehr nachdrücklich auf den wie es scheint unvermeidlichen Zopf zu treten.

Dem Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hannover ging vor noch nicht allzu langer Zeit von

der Reichsbahn. ein Fragebogen zu, der als Unterlage zur Gewährung der Fahrpreisermäßigung für gefallene Frauen und Mädchen dienen soll. Der Fragebogen enthält u. a. folgende Fragen:

1 a) Welche Vereine, Anstalten oder Einrichtungen widmen sich der Fürsorge für gefallene Frauen und Mädchen?

b) Bestehen Bedenken, das Wort „gefallene“ wegzulassen und nur noch von „sittlich-gefährdeten“ zu sprechen?

c) Wie läßt sich beim Wegfall des Begriffs „gefallene“ einer zu weiten Auslegung des Begriffs der „sittlich-gefährdeten“ vorbeugen?

Die herausgegriffenen Fragen beantwortete der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hannover wie folgt:

Zu 1 a) Die Bezeichnung „gefallene Mädchen und Frauen“ entspricht nicht mehr dem Geist der modernen Wohlfahrtspflege und den Grundsätzen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

b) Das Wort „gefallene“ sollte nicht mehr gebraucht werden und durch die Bezeichnung „gefährdete“ ersetzt werden. (Der Zusatz „sittlich-gefährdet“ ist nicht notwendig und nicht zweckmäßig.)

c) Begriffsauslegung wird überhaupt nicht durch die Terminologie bestimmt, sondern durch die Handhabung der Fürsorge, die nach den jetzigen Richtlinien auch vorbeugend eingreifen muß.

Es wird niemand geben, der sich nicht freuen würde, wenn irgendwo gebrochen wird mit überholten Begriffen und den dahinter stehenden Grundsätzen und Anschauungen. Muß man sich aber im vorliegenden Fall nicht erstaunt fragen, ob die Organe der deutschen Reichsbahn von der Entwicklung der letzten Jahrzehnte

auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens so gänzlich unberührt geblieben sind, daß sie wie im vorliegenden Falle vorzuschlagen wagen, Begriffe zu ändern, die lange Zeit schon aus dem Sprachgut weiter Volksschichten ausgemerzt sind? Ganz abgesehen davon, daß die vorgeschlagenen Formulierungen Ausdruck einer Gesinnung sind, die es nicht vermocht hat, sich über das geistige Niveau der Sittenpolizei der Vorkriegszeit zu erheben.

Hier müßte höheren Ortes energisch durchgegriffen werden. Wir schlagen der Reichsbahnhauptverwaltung vor, zur Abschreckung und als Hinweis, wie man es nicht machen soll, den Fragebogen nebst Antwort des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Hannover allen nachgeordneten Instanzen zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit derartige Unbegreiflichkeiten in Zukunft vermieden werden.

Fritz Schreiber.

Kranken- und Säuglingspflegesschulen.

Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegesschulen im Deutschen Reich. Zusammengestellt vom Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs; Reichsfachgruppe: Reichssektion für Gesundheitswesen.

Verzeichnis der staatlich anerkannten Säuglingspflegesschulen im Deutschen Reich. Zusammengestellt usw. wie oben.

Der Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe hat zwei Verzeichnisse sämtlicher staatlich anerkannter Krankenpflege- und Säuglingspflegearanstalten im Deutschen Reich herausgegeben. Das Verzeichnis ist nach Ländern und Regierungsbezirken

gegliedert. Es nennt die Träger der Anstalten und gibt in der Rubrik „Bemerkungen“ die Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen an.

Der Verband hat sich an sämtliche Ausbildungsanstalten gewandt, um ihre Bedingungen zu erhalten, nur etwa $\frac{1}{4}$ hat geantwortet und von diesen hat auch ein großer Teil nur angegeben, daß die Ausbildung lediglich für Ordensangehörige oder für die in den Anstalten beschäftigten Pfleger in Frage kommen.

Bei den Anstalten jedoch, die ihre Ausbildungsbestimmungen angeben haben, sind hier die allergrößten Differenzen festzustellen. Die Ausbildungszeit für Vollschwwestern beträgt in einzelnen Häusern 1 Jahr, in anderen dagegen 3 und 4 Jahre, in einem Diakonissenhaus sogar 5 Jahre. Für Säuglingspflegeschülerinnen gilt die Spanne von $\frac{1}{4}$ Jahr bis zu 2 Jahren.

Während in einzelnen Krankenhäusern neben freier Station bis zu 40 und 60 Mk. Taschengeld gezahlt wird, müssen die Schülerinnen in anderen Häusern neben den Verpflegungskosten, die bis zu 75 oder 100 Mk. monatlich betragen, noch Unterrichtsgebühren zahlen. Diese Unterrichtsgebühren betragen zum Teil 100 oder 150 Mk. jährlich, zum Teil monatlich 10 oder 30 Mk. In verschiedenen Krankenhäusern wird eine Kautions verlangt, die bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung verfällt. Es kommt außerdem in einzelnen Anstalten die Verpflichtung hinzu, noch 2 bis 3 Jahre nach vollendeter Ausbildung für die Anstalt tätig zu sein. Bei vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses muß in diesen Fällen eine Konventionalstrafe gezahlt werden.

Um den Schwesternberuf den bürgerlichen, wohl-situierten Frauen vorzubehalten, hat man neben diesen teuren Ausbildungskosten noch besondere Aufnahmebestimmungen, die diese Absicht deutlich erkennen lassen. „Schülerinnen mit höherer Schulbildung werden bevorzugt“ heißt es häufig. Aber so klar, wie der Zehlendorfer Diakonieverein wird es sonst nicht gesagt. In dessen Aufnahmebedingungen heißt es wörtlich: „die Aufnahme setzt höhere Allgemeinbildung und Zugehörigkeit zu den gebildeten Ständen voraus“. Leider gibt es auch heute noch eine Reihe städtischer Krankenhäuser, die mit den Schwestern dieses Vereins besetzt sind.

Der „fortschrittliche“ Geist der Krankenhäuser hat sich auch mit dem Bubikopf noch nicht abfinden können. „Bubikopf ausgeschlossen“ — „kurzgeschchnittenes Haar schließt, solange bis es wieder gewachsen ist, von der Aufnahme in die Hilfsschwwesternschaft aus“. In den Bedingungen einer Württemberger Anstalt heißt es tatsächlich: „glatte Haartracht. Bei Bubikopf ist Haarknoten mitzubringen“. (!)

Durch den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 20. August 1930 sind die ärgsten Mißstände, die einen Unterschied zwischen „Schwestern und staatlich anerkannten Krankenpflegerinnen“ machen, beseitigt. Aber auf dem Gebiet der Schwesternausbildung gilt es noch viel Arbeit zu leisten. Eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Schwesternausbildung ist dringend notwendig und vor allem die Durchsetzung des Berufs mit Menschen aus anderen Kreisen und mit anderer Weltauffassung. Meyerowitz.

„Der Weg zur Höhe.“ Die sozialdemokratische Frauenbewegung Oesterreichs. Von Adelheid Popp. Herausgegeben vom Frauen-Zentralkomitee der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs. Wien 1929. 149 Seiten, Preis 3,80 Mk.

Für alle Frauen, die schon vor dem Krieg zur Sozialdemokratie gestoßen sind, war eines der ersten und eindrucksvollsten Bücher, die sie gelesen haben, das der Genossin Adelheid Popp: „Lebensgeschichte einer Arbeiterin“. Der Aufstieg der Genossin Popp war gewissermaßen Symbol für das, was die Arbeiterbewegung leisten kann.

Jetzt stellt Adelheid Popp ihre Erlebnisse in der österreichischen Frauenbewegung dar. Das Buch wird zur Geschichte der Frauenbewegung Oesterreichs überhaupt. Von Anfang an steht Adelheid Popp in ihr, bald an ihrer Spitze. Es ist eine lebendige und — trotz aller Kämpfe — fröhliche Darstellung von der ersten Zeit der verbotenen Versammlungen bis zu dem Heute, da die Frau allerorts die verschiedensten Funktionen ausübt: „die Frau mit dem Stimmzettel, die Frau als Abgeordnete, Aerztin und Rechtsanwalt, die Frau nicht nur mehr bei den Lohnarbeiten niedrigster Art, wie die Gewerbeordnung besagte, sondern überall, wo Menschenhände und Menschengestalt Arbeiten verrichten! Wir stehen in einer gewandelten Welt! Die Frau geht ihren Weg immer weiter aufwärts, sie geht ihn heute Seite an Seite mit dem Manne. Mit Riesenschritten holt sie nach, was sie in vergangenen Jahrhunderten ohne ihre Schuld

versäumt hat. Aus diesen Erkenntnissen der Geschichte unserer Frauenbewegung mögen alle Streiterinnen die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Arbeit die Krönung finden wird: nicht nur in der Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne, sondern in der Erhebung und Erhöhung des ganzen Menschengeschlechtes“.

Die österreichische Frauenbewegung kann stolz sein auf ihre Erfolge — namentlich in der Hauptstadt Wien.

Das Buch ist sehr hübsch mit vielen Bildern ausgestattet, von Bebel, Adler und allen den vielen Genossinnen, die mit Adelheid Popp in der österreichischen Frauenbewegung gearbeitet haben und noch arbeiten.

Wir empfehlen gerade den Jüngeren diese Schrift, die oft geneigt sind, sich zu beklagen, daß sie nicht genügend Achtung in der Partei genießen. Vielleicht vergleichen sie einmal, wieviel Kampf, wieviel Not früher mit der politischen Arbeit verbunden war und wie leicht es heute der Jugend gemacht wird, sich zur Partei zu bekennen. Möge sie damit Respekt vor der Tätigkeit der Älteren gewinnen.

H. W.

Der Totentanz von Lübeck. Von Dr. med. Julius Moses. Verlag Dr. Madaus & Co., Radebeul-Dresden. 84 Seiten. Brosch. 1 Mk.

Der sachliche Inhalt dieser Schrift gliedert sich in 3 Teile. Der erste Teil berichtet von der überwiegend ablehnenden, zumindest abwartenden, nirgends zustimmenden Stellung, die führende Gelehrte in Deutschland und Oesterreich, sowie das Reichsgesundheitsamt

früher, d. h. schon vor der Lübecker Katastrophe, zu dem Calmette-Verfahren eingenommen haben. Der zweite Teil schildert die Vorkommnisse in Lübeck und legt in erschütternder Weise dar, worin das Verschulden der dortigen Verantwortlichen zu suchen ist. Der dritte Teil beschreibt die Vertuschungsmanöver, mit denen Aerzte, die ihrem wissenschaftlichen Range nach auf hoher Warte stehen sollten, offizielle Vertretungen der Ärzteschaft und ein Teil der Fachpresse die verantwortlichen Lübecker Aerzte zu decken suchten und suchen. — Neues Tatsachenmaterial bringt Genosse Dr. Moses eigentlich nicht vor, aber die Art, wie er von anderer Stelle her Bekanntes anordnet, wie er seine Ansichten durch Berufung auf mit ihm übereinstimmende Aerzte stützt, wie er Meinungsäußerungen anderer ins Licht rückt, ist ungemein eindrucksvoll. Ihn leitet dabei die Absicht, das Gewissen aller Beteiligten aufzurütteln, und diese Absicht müssen wir unter allen Umständen als Verdienst anerkennen. Das Buch ist durchaus geeignet, diese Absicht zu verwirklichen, und es ist sehr wünschenswert, wenn auch leider bei der „Beliebtheit“, der sich Genosse Dr. Moses an den zuständigen Stellen erfreut, wenig wahrscheinlich, daß viele Aerzte das Buch lesen.

Noch etwas müssen wir dem Genossen Dr. Moses als Verdienst anrechnen. Für unser ganzes Gesundheitswesen werden rücksichtslos Folgerungen aus dem entsetzlichen Lübecker Unglück gezogen werden müssen. Und Genosse Dr. Moses hält nicht zurück mit den Ergebnissen, zu denen er kommt. Wir sind ihm zu Dank verpflichtet für diesen Bekennermut. Seine Schrift erhält damit den Wert eines unserer Partei erstatteten Sachverständigengutachtens. Dar-

um muß an diesem Punkte die Kritik einsetzen, denn es könnte sonst die Gefahr eintreten, daß Genosse Dr. Moses — um einen von ihm selbst auf andere angewandten Ausdruck zu gebrauchen — Medizinpapst der Partei wird.

Die eigentlich Schuldigen an dem Lübecker Unheil sind nach Genossen Dr. Moses nicht die dortigen Aerzte. Sie sind für ihn nur die Exponenten des heutigen Systems in der Medizin, der Experimentiersucht oder — wie er an anderer Stelle sagt, des Wahns, Wissenschaft über Menschenleben stellen zu dürfen. Nichts liegt mir ferner, als von den Tatsachen über dieses „System“, die Genosse Dr. Moses ans Licht der Öffentlichkeit gezogen hat, das allergeringste wegzudisputieren. Ich möchte sogar sein Material vermehren durch Hinweis auf jenen bis dahin weiteren Fachkreisen nicht bekannten Arzt, der, nachdem in Lübeck das Unglück geschehen war, sein bis dahin nicht bekanntes Tuberkulose-Heilmittel, dessen Zusammensetzung er nicht einmal verraten wollte, anpries und, wie die Tageszeitungen kürzlich meldeten, tatsächlich mit nichts als gutem Erfolge für sein Portemonnaie anwenden konnte. Aber trotzdem muß ich zu dem „System“ einiges anmerken. Wenn wir es wirksam bekämpfen wollen, müssen wir zunächst seine Wurzeln aufspüren. Da ist zu sagen, daß wohl die meisten Aerzte ihrer Denkart nach vom Kapitalismus, dem das Produkt der Arbeit alles ist, der den Begriff Menschenökonomie nicht kennt. Die in Betracht kommenden Aerzte dokumentieren also mit ihrer Experimentiersucht ihre geistige Abstammung, das „System“ des Genossen Dr. Moses können wir getrost die kapitalistische Medizin nennen. Wir müssen aber auch die Zahl der Anhänger des „Systems“ kennen, wenn unser

Kampf Erfolg haben soll. Und hier scheint mir Genosse Dr. Moses über das Ziel hinauszuschießen, wenn er die heutige Aerzteschaft in Bausch und Bogen zum „System“ rechnet. Er selber zitiert doch führende Wissenschaftler, die sich durchaus nicht ins „System“ einfügen; zu ihnen gehören nicht nur die Professoren, die schon vor Jahren auf Umfragen von Fachzeitschriften über das Calmette-Verfahren ablehnend antworteten, sondern auch Männer wie Kollé, Friedberger, Much, Honigmann. Es dürfte wohl nicht zutreffend sein, wenn Genosse Dr. Moses von dem System des heutigen wissenschaftlichen Betriebes spricht. Wir werden eher den Tatsachen gerecht, wenn wir das „System“ als eine Richtung innerhalb der Medizin auffassen. Diese extrem-kapitalistische Richtung mag heute noch die mächtigste sein, es fehlt doch nicht an Ärzten, mit denen wir Sozialdemokraten zwar nicht in allen Punkten übereinstimmen, mit denen wir aber doch recht wohl eine Koalition eingehen könnten, wenn die durch Lübeck brennend gewordene Frage behandelt wird, in welchen Grenzen Experimente am Menschen vorgenommen werden dürfen. Hierüber werden wir erst einmal in unseren eigenen Reihen zur Klarheit kommen müssen, denn so gewiß wir Experimente à la Lübeck mit aller Schärfe verwerfen, so wenig dürfen wir verkennen, daß jede ärztliche Verordnung etwas vom Versuch an sich hat, ob wir nun Morphium verschreiben oder homöopathische Medikamente oder biochemische Heilmittel, ob wir zu einer bestimmten Diät, zu einer Bäderkur oder zu einer Operation raten. Auf keinen Fall haben wir ein Interesse daran — das muß gegen die „System“-Theorie des Genossen Dr. Moses offen ausgesprochen

werden — diejenigen Aerzte, die ein Stück Weges mit uns zusammengehen würden, vor den Kopf zu stoßen und ins Lager unserer Gegner zu treiben.

Ich stimme darin mit dem Genossen Dr. Moses überein, daß der Kampf gegen die Tuberkulose ein Kampf für die Hebung unserer sozialen Verhältnisse ist. Aber im Gegensatz zu ihm scheint mir die Erwägung berechtigt, ob man sich im Kampf gegen die Tuberkulose heute damit begnügen darf, im Einzelfall die Lebensbedingungen zu bessern, und sich im übrigen damit vertrösten muß, daß in einer zukünftigen Wirtschaftsordnung, auf die wir Sozialisten hinarbeiten, die Volksseuche Tuberkulose von allein verschwunden sein wird; oder ob wir nicht vielmehr versuchen müßten, bei der Tuberkulose zu erreichen, was bei den Pocken gelungen ist: die Abwehrkräfte des Einzelmenschen gegen den Krankheitserreger zu mobilisieren, ehe es zur Infektion gekommen ist. Vor einem Menschenalter hat kein Geringerer als Emil v. Behring dieses Problem aufgeworfen, aber nicht zu lösen vermocht. Es bedeutet immerhin eine Leistung Calmettes, in unserer Generation die Fragestellung erneut aufgegriffen und in ausgedehnten, über Jahre sich erstreckenden Laboratoriumsversuchen mit grundsätzlich neuer Methodik eine Antwort gesucht zu haben. (Friedmann ging, nebenbei bemerkt, auf das gleiche Ziel los wie Calmette, wiederum mit einer anderen Methodik; mir scheint im Gegensatz zu Genossen Dr. Moses, daß auch über Friedmanns Mittel die Akten noch nicht geschlossen sind.) Allerdings erwies sich der bedeutende Bakteriologe Calmette als schlechter Statistiker. Hier liegt eine der Ursachen der Lübecker Katastrophe. Hier Abhilfe zu schaffen, in ganz anderem Um-

fang als bisher auf allen Gebieten der sozialen Hygiene den Statistiker als wertvollen Mitarbeiter zu Rate zu ziehen, sollte nach dem Lübecker Unglück eine Selbstverständlichkeit werden.

Endlich möchte ich noch eine Frage erörtern, die sich an den Namen Calmette knüpft: Darf man die Lübecker Impfung überhaupt als Calmette-Impfung gelten lassen? Wir hören, daß die Lübecker Aerzte sich Original-Impfstoff von Calmette kommen ließen und diese Kulturen weiterzüchteten; nur bedienten sie sich dazu eines anderen Nährbodens, als Calmette verwendet, und nur hielten sie die Vorschriften Calmettes über den Zeitpunkt der Uebertragung der Kulturen auf einen frischen, noch unimpften Nährboden nicht genau inne. Dieses „Nur“ grassiert furchterlich in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur. Wie viele Autoren schreiben, sie richteten sich genau nach einer Originalvorschrift, nur wichen sie in diesem oder jenem Punkte davon ab! (Ich muß bekennen: In eigenen Arbeiten auf dem Gebiete der Erkennung der Syphilis, die mehrere Jahre zurückliegen, ist mir jetzt dieses „Nur“ aufgefallen, dessen Bedeutung mir erst durch Lübeck in vollem Umfang klar wurde.) Dieses „Nur“ hat z. B. bei der Wassermann-Reaktion viel Verwirrung angerichtet, bis schließlich das Reichsgesundheitsamt regelnd eingriff. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch die Lübecker Abweichungen der Bazillenstamm Calmettes tiefgreifend in seinen Eigenschaften verändert worden ist. Und selbst wenn die Untersuchung im Reichsgesundheitsamt diese Möglichkeit endgültig ausschließen sollte, werden wir doch für alle Zukunft mehr als bisher auf dieses „Nur“ und die darin liegende Gefahrenquelle achten müssen.

Bei dem Ansehen, das der Genosse Dr. Moses in unseren Kreisen sich erworben hat, und bei der Stellung, die er innerhalb der Partei und der Reichstagsfraktion einnimmt, empfinde ich in diesem Falle besonders deutlich die Verantwortung, die immer in der Tätigkeit der Buchbesprechung gelegen ist. Ich glaube, dieser Verantwortung nur dadurch gerecht werden zu können, daß ich mich nicht darauf beschränke, Einwendungen gegen seine Ansichten zu erheben, sondern mich gleich ihm bestrebe, aufbauende Kritik zu üben.
Dr. Joel.

Pädagogik aus dem Glauben. Von Lic. Dr. Helmuth Schreiner. 289 S. Gr. 8^o, 1930. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. Mecklb. Geheftet 7,—, in Leinen gebunden 9,— Mk.

Das Lob, das H. W. kürzlich in Heft 22/30 S. 702/704 einem Aufsatz aus dem Bereich der Inneren Mission erteilte: „Wir freuen uns, daß endlich auch in evangelischen Kreisen Kritik geübt und weitergewiesen wird.“ — Dies Lob gilt in hohem Maße auch dem Buche von Schreiner. Er greift mit großem Ernst die Schäden an, wo er sie findet, also auch im eigenen Lager. Er weiß z. B. um die Tatsache, daß es sich die freie Wohlfahrtspflege zu leicht macht, wenn sie sich selbst das Wirken aus dem Getriebensein des Herzens zuspricht, öffentliche Wohlfahrtspflege aber mit Bürokratie gleichsetzt. Er wagt davon zu reden (Seite 134), daß „die Leuchtkraft der Kirche weithin erloschen“ ist. „Es weht aus ihren Werken so selten etwas heraus von dem verzehrenden Feuer sich opfernder Liebe. Sie sind Wohlfahrtspflege neben anderer Wohlfahrtspflege.“ Er rührt auch unerschrocken an

die „propagandistischen Gründe“ und „Nebenabsichten“, die den Sinn der Hilfe verdunkeln. Mit besonderer Schärfe greift er an auf dem engeren Gebiet der Erziehung: „Wie ist es zu erklären, daß die pädagogische Haltung der konfessionellen Erziehung nur allzuoft zu jämmerlichem Versagen verurteilt wurde? Sie ist im Moralismus stecken geblieben.“ (S. 162.) „Kennen wir sie nicht alle, jene Jungens und Mädels, die uns anvertraut sind in der Erziehungsfürsorge: der Vater Trinker, die Mutter Prostituierte, die Konstitution psychopathisch, die Umwelt gekennzeichnet durch Wohnungsnot, elendeste Existenzverhältnisse, abnormen Lusthunger auf Grund jahrelanger Verdrängung elementarster Triebe — alle höheren Werte sind verschüttet und begraben, alles kreist nur um den Gedanken „wie fristen wir das Dasein?“ Und dann kommen diese Kinder zu uns und über ihnen erhebt sich die Forderung: du sollst rein sein, du sollst nicht lügen, du sollst nicht stehlen. Wo nehmen wir den Mut her und die Vollmacht, das von ihnen zu fordern? Hier bricht das Wahrheitsmoment des Realismus auf gegen jeden Idealismus, gegen jeden Moralismus, und es ist gar kein Zweifel: die menschliche Situation, die wir in der Pädagogik der Verwahrlosten vorfinden, spricht solchen Forderungen geradezu Hohn.“ (S. 154.) Und von dieser Einsicht aus gibt es auch für ihn „nichts Lächerlicheres als jenen Religionsunterricht, der meint, den Wertgehalt des christlichen Glaubens dem jungen Menschen erschließen zu können ohne das konkrete Erlebnis der Gemeinde“, der tragenden Gemeinschaft. Bei dem hohen Ansehen, das der Verfasser in den Kreisen der Inneren Mission genießt, wird er dort zweifellos sehr beachtet werden. Sein Wahrheits-

mut gibt ihm aber ein Anrecht, auch im anderen Lager gehört zu werden, auch in unseren Reihen. Schr. bestreitet den Humanismus in jeder Gestalt und damit auch dem Sozialismus die Kraft den Menschen zu befreien, weil er nicht den Mut hat, ihn unter ein unbedingtes Sollen zu stellen. Vor lauter Verstehen (Verstehen ist an sich sehr nötig) bringt er es nur noch zu schwächlichem Entschuldigen, wagt aber nicht mehr zu fordern, sondern verflucht die Maßstäbe und weiß nichts mehr vom „absoluten Bösen“ (Kant). Befreiend wirkt demgegenüber eine „Pädagogik aus Glauben“, sofern sie den Menschen nicht mehr einfach unter dem zwangsmäßigen Ablauf von Anlage- und Umweltfaktoren sieht (so ernst diese auch hier genommen werden), sondern ihn zur Selbstentscheidung und Selbstverantwortung aufruft, dadurch, daß sie ihm Schuld zuspricht, eben darin ihm aber überhaupt erst seine sittliche Würde zuerkennt. Das Wissen um ein unbedingtes Sollen und um Schuld müßte freilich den Menschen alsbald in Moralismus und Pessimismus versinken lassen, wenn nicht dahinter der große, unvergleichliche Gedanke der Vergebung stünde. Viele unserer sozialistischen Leser werden sich natürlich heftig gegen derartige religiöse Gedankengänge wehren. Aber es muß ihnen gesagt werden, daß sie es dann nicht tun, weil sie Sozialisten sind, sondern weil sie außerdem auch noch Freidenker sind. Worin liegt die Fruchtbarkeit des für eine „Pädagogik aus Glauben“ zentralen Gedankens der Vergebung, und warum hat gerade der Sozialist Ursache ihn zu prüfen? Weil gerade das Stehen unter dem unbedingten Sollen und damit unter der Schuld und Vergebung Gleichheit und Verbundenheit unter Menschen schafft

stärker als alle Solidarität; vorausgesetzt natürlich, daß es sich um lebendiges Ergriffensein handelt und nicht um kühles Befahren eines traditionellen dogmatischen Gedankengutes. Von diesem lebendigen Ergriffensein zeugt aber das Schreinerische Buch in weitem Umfang. Wer im täglichen Ringen um schwer verwahrloste Jugend den Mangel an Geduld, an Hin-gabefähigkeit, an Kräften der Erneuerung peinvoll an sich erfahren hat, gibt Schreiner unbedingt recht, wenn er scharf die Unzulänglichkeit der Erziehung kritisiert: „Der Eros bleibt immer gebunden an den Wert seines Gegenstandes“ (S. 96). Es bedarf aber einer Fähigkeit, „die Brücke der Liebe zu schlagen auch dann, wenn der Gegenstand unserer Liebe, der Mensch, der uns braucht in seiner Not, der Mensch, dem wir verbunden sind in Verantwortung, uns nichts mehr geben kann oder uns aus seinem Auge nur noch ein Abgrund von Unterwertigkeit anstarrt“. (S. 105.) Das aus dieser religiösen Grundhaltung resultierende praktisch-pädagogische Handeln wird besonders charakteristisch erkennbar an der Stellung zur Strafe: „Ein inneres Recht zur Strafe hat zunächst nur der, der aus dem Wissen um die Schuld-gemeinschaft mit dem Zögling straft, mitleidend handelt“. (S. 174.) Jedem Wort, das weiter hierzu gesagt wird, kann nur mit Freuden zugestimmt werden. Ausdrücklich erwähnen wollen wir noch, daß Schreiner selbstverständlich „körperliche Strafen aus der Schule und Erziehungsfürsorge völlig ausgeschlossen“ wissen will. Wir werden bei solcher Haltung auch hinsichtlich der religiösen Erziehung keine Vergewaltigung fürchten müssen. Schreiner selbst sagt dazu: „Jede Erziehung, die, wenn auch nur im geheimen, von dem Wahn lebt, der Erzieher verfüge

über bestimmte Methoden, ein Kind zum Glauben zu führen, gerät in den Fehler des Methodismus, der hier doppelt Sünde ist. Die Erziehung zum Glauben kann nichts anderes sein als Hinweis auf ihn, als „Zeugnis von ihm“ (S. 186). — Nach so viel Zustimmung kann nun aber unsere Besprechung des Schreinerischen Buches doch nicht schließen ohne einen energischen Widerspruch: Schreiner will dem Staat von heute „seiner weltanschaulichen Neutralität wegen das gesamte Schul- und Erziehungswesen und damit zugleich auch alle Wohlfahrts-pflege aus der Hand nehmen.“ Die unmittelbare Bindung an die Behörde ist für das Steuerwesen möglich, für Kulturfragen aber, und eine solche ist die Wohlfahrts-pflege, ist sie auf die Dauer gänzlich ausgeschlossen. Die zukünftige Entwicklung wird ganz von selbst dahin drängen, daß die örtlichen Träger der öffentlichen Fürsorge nur in Freiheit gebunden sind, wie etwa die Universität, und sich den Unterschieden der Weltanschauung gemäß frei in Gruppen gliedern können. Nur so werden die inneren Kräfte der verschiedenen Erziehungsziele frei, nur so kann das persönliche Leben der Träger der Wohlfahrtspflege entfaltet werden“. (S. 129.) Wenige Zeilen danach aber bekennt Schreiner vom Wirken eben dieser Kräfte: „Man hilft dem Menschen in Not, aber nicht, um ihm zu helfen, sondern um ihn zu bekehren. Man bricht ihm das Brot, aber nicht in der unreflektierten Hingabe des Helferwillens, sondern um ihn später einzugliedern in einen bestimmten Verein, eine bestimmte Gemeinde“. — Der Staat wird sich hüten, seine Kulturaufgaben aus der Hand zu geben und wir werden mit aller Kraft dazu helfen, daß er sie ausbauen kann.

Schlosser, Bräunsdorf.

„Die Straffälligkeit Minderjähriger nach Beurlaubung oder Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.“

Von Dr. Otto Wehn. B. G. Teuber, Leipzig, 1930, 123 Seiten, Preis 4,25 Mk.

Als Preisaufgabe der Sächsischen Landeswohlfahrtstiftung ist die vorliegende Arbeit von dem Verfasser, der Referent beim Landesjugendamt Wiesbaden ist, gefertigt worden. Die Untersuchung wurde an der Hand eingehenden statistischen Materials aus der Fürsorgeerziehung des Regierungsbezirks Wiesbaden gefertigt und greift weit über das gestellte Thema hinaus. Es wird in der Arbeit nicht nur die Kriminalität von Fürsorgezöglingen untersucht, die aus der Anstalt in ihre Familie zurückgekehrt sind, sondern das gesamte Problem ihres Verhaltens und ihrer fürsorgerischen Beeinflussung. Sehr interessant sind die Ausführungen des Verfassers über die Möglichkeiten einer zielbewußten Zurückführung des Jugendlichen in die Familie nach sorgfältiger Beobachtung in der Sichtungsstelle. Mit Recht wird auch auf die Unbrauchbarkeit der üblichen schematischen Erfolgsstatistik in der Fürsorgeerziehung hingewiesen. Die Arbeit kommt in eingehenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß bei vielen Zöglingen die Beseitigung der Verwahrlosung sich auch ohne Anstaltserziehung erreichen läßt, wenn eine sorgfältige Sichtung in einem Aufnahmeheim und eine planvolle sozial-pädagogische Beeinflussung gesichert wird. In der Arbeit werden die Mittel einer fürsorgerischen Erfassung vor allem Berufsschulung und -sicherung und die Gestaltung der Freizeit verständnisvoll und eingehend dargestellt. Die große Bedeutung der offenen Fürsorge, aber auch ihre Grenzen werden trefflich beleuchtet. Das Werk stellt über seinen

Titel hinaus einen außerordentlich wertvollen Beitrag zum Problem der Fürsorgeerziehung und der gesamten Jugendfürsorge dar. Es verdient, von allen, die in der Jugendfürsorge beschäftigt sind, sorgfältig gelesen zu werden.

Walter Friedländer.

Das Gaststättengesetz. 12. Teil. Herausgegeben von Ministerialrat Reinhard Köstlin. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. 60 Seiten. Preis 1,50 Mk.

Die kleine Broschüre gibt eine klare Uebersicht über die Ausführungsbestimmungen und diesonstigen mit dem Gaststättengesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Reichs und Preußens. Sie darf als eine gute Vervollständigung des ersten Bandes (der hier ausführlicher besprochen wurde) angesehen werden. L. Schi.

Neueingänge.

„Deutsches Wandern 1931“, ein Text- und Bildabreisskalender. Herausgegeben vom Verlag Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach in Westfalen. 64 doppelseitige Kunstblätter in farbigem Kupfertiefdruck, vielfarbiges Titelbild. Preis 2 Mk.

„Freudenborn 1931“. Ein Jahrbüchlein für die Jugend zur Pflege der Heimatliebe und des Naturgenusses bei frohem Wandern und Weilen. Herausgegeben vom Verlag Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach in Westfalen. 64 Seiten, Preis 0,20 Mk.

„Die goldene Galere“. — Ein Roman aus der Filmindustrie von Fritz Rosenfeld. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin, 314 Seiten, Preis 3,40 Mk. brosch., 4,80 Mk. geb.